

# Satzung LMEE

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lehrer und Lehrerinnen für Mitwelt und Erneuerbare Energieträger“ (LMEE). Der Begriff „Mitwelt“ wird an Stelle von „Umwelt“ verwendet, weil er besser die Abhängigkeit und Verbundenheit der Menschen mit der Natur und unseren Lebensgrundlagen ausdrückt als der Umweltbegriff. Der Sachverhalt selbst ist jedoch der gleiche.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e. V“ Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck die schulische Bildung und Erziehung über die Umwelt, im Sinne unserer Mitwelt und über erneuerbare Energieträger zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- Vermittlung von Wissen über Probleme der Lebens- bzw. Umweltgefährdung (Mitweltgefährdung), verbunden mit potentiellen Lösungsansätzen und Information über Formen, Einsatzmöglichkeiten und Kosten erneuerbarer Energieträger durch Vorträge, Ausstellungen, Filme sowie sonstiger Lehr- und Lernmittel, sowohl bei den Schülern als auch bei den Lehrerinnen und Lehrern
- Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen
- Intensivierung der Kontaktpflege mit unseren Ausbildungs- und Praktikantenbetrieben im Hinblick auf Aspekte der Umwelt (Mitwelt) und erneuerbarer Energieträger
- Verstärkung ökologischer Prinzipien in den Schulen durch aktive Mitarbeit von Lehrerinnen, Lehrer und Schüler
- Teilnahme an Aktionen zur Förderung des Umweltschutzes (Mitweltschutzes) und erneuerbarer Energieträger

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

### § 3 Mitglieder

Der Verein hat

- Fördermitglieder,
- stimmberechtigte Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

**Fördermitglied** kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Dies können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Entwicklung des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge

**Stimmberechtigtes Mitglied** kann jeder Lehrer werden, der sich zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt und bereit ist, sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit für die Vereinszwecke einzusetzen. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

**Ehrenmitglied** kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilliges Ausscheiden,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
- mit dem Tod der natürlichen oder Erlöschen der juristischen Person.

Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Über den **Ausschluss** eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn das Mitglied

- mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist,
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht,
- den Vereinszwecken zuwider handelt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

### § 5 Beiträge

Die Beitragshöhe und die Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

**Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters, des Berichtes des Rechnungsprüfers.
- die Entlastung des Vorstandes
- die Planung der Vereinsarbeit
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Der Vorsitzendes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebend sind.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- dem Schriftführer und einem Stellvertreter
- dem Schatzmeister und einem Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und jeder einzelne Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und tätigt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Dem **Schriftführer** obliegt der laufende Schriftverkehr und die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der **Schatzmeister** führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden oder den ersten Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, entscheidet der Restvorstand über die Ersetzung. Diese Entscheidung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor zu legen.

## **§ 9 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl nicht erreicht, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der beruflichen Bildung und Erziehung im Bereich der Umwelt (Mitwelt) und Erneuerbarer Energieträger.